

3. Das Reg. Vat. 2 sei einerseits nicht vollständig und enthalte andererseits eine beträchtliche Anzahl von registerfremden Stücken (S. 101 ff.). — Es ist nicht zu bestreiten, daß im Reg. Vat. 2 nur ein Teil, und zwar wahrscheinlich nur ein Bruchteil, der Briefe Gregors VII. steht⁸⁾. Aber was folgt daraus? Es heißt, man habe noch im 9. Jahrhundert in Rom die „Vollständigkeit der Registrierung des Auslaufes“ angestrebt. Wenigstens scheint Nikolaus I. das einmal selber angedeutet zu haben. Seine Äußerung, die auf Einschüchterung abzielte, darf jedoch wegen ihrer Tendenz nicht allzu wörtlich genommen werden, und dies um so weniger, als das registrierte Stück ein Privileg und nicht ein Brief gewesen ist — vollständige Privilegienregistrierung ist aber im 9. Jahrhundert gewiß noch weniger zu erweisen als vollständige Briefregistrierung⁹⁾. Was die letztere betrifft, so sind wir vor allem auf Beobachtungen zu dem Register Johanns VIII. angewiesen. D. Lohrmann¹⁰⁾, der sich neuerdings sehr gründlich damit beschäftigt hat, weist 27 Deperdita gegenüber 314 erhaltenen Texten nach (die a-pari-Briefe sind hierbei natürlich nicht berücksichtigt). Aber damit ist die wahre Dunkelziffer noch nicht bekannt. Das zeigt schon der Vergleich mit Reg. Vat. 2, wo man zunächst zu einer ähnlichen Verhältniszahl kommt, auf Grund weiterer Überlegungen jedoch mit wesentlich mehr Deperdita rechnen mußte¹¹⁾. Im übrigen erlaubt die Kanzlei Praxis des 9. Jahrhunderts keinen sicheren Schluß auf die Zeit Gregors VII. Anderthalb Jahrhunderte und länger verlautet nichts von den päpstlichen Registern; und selbst wenn die Tradition fortgeführt worden sein sollte, könnte sie in mannigfacher Weise umgebildet worden sein. Auf keinen Fall berechtigt uns der Blick auf das 9. Jahrhundert, von einem Originalregister Gregors VII. „Vollständigkeit“ zu erwarten. Und da diese nicht einmal im 13. Jahrhundert erreicht ist, ist sie um so weniger im elften zu postulieren.

Aufschlußreich ist in dieser Beziehung der Brief IX 32. Abgesandte der Kirche von Autun hatten sich bei Gregor VII. darüber beklagt, daß er in einem Streitfall eine ungerechte Entscheidung gefällt und dem Legaten Hugo von Die einen entsprechenden Brief geschrieben habe. Der

⁸⁾ S. u. S. 110 ff.

⁹⁾ MGH Epp. 6, 425 ff. Nr. 80: *nam cum nobis, quos nosti utique prisco ecclesiae Romanae more in regestis exemplaria scriptorum, quae a sede dantur apostolica, reservare et quos conicere potuisti, cum tempore decessoris mei darentur, ea etiam praesentialiter intuitos esse . . .*; dazu H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 1 (*1912) S. 740; Lohrmann, Register S. 168 f.

¹⁰⁾ A. a. O. S. 173.

¹¹⁾ S. u. S. 110 ff.